

BEE-Stellungnahme

zum Branchenmeinungsbild

„Wirtschaftlich tragbare Erbringung von
Blindleistung. Ergebnisse des Stakeholder-Prozess
der dena-Plattform Systemdienstleistungen“

Berlin, 07. März 2017



Der BEE begrüßt die Entscheidung des BMWi die Fragen rund um die Bereitstellung von Blindleistung durch ein unabhängiges Gutachten beleuchten zu lassen. Die Ergebnisse der Studie der OTH Regensburg für das BMWi, die am 23.12.2016 veröffentlicht wurde¹ (siehe dazu auch Abbildung unten) sollten als Grundlage für die weitere Diskussion herangezogen werden.

Aus Sicht der Erneuerbaren Energien sollten insbesondere folgende Punkte beachtet und in der weiteren Ausgestaltung einer Vergütungslösung unbedingt berücksichtigt werden:

- Der Abruf und die Vorhaltung von Blindleistung werden vergütet
- Ziel ist die volkswirtschaftliche Optimierung, d.h. die Minimierung der Kosten für den Stromkunden. Der Netzbetreiber soll jeweils die kosteneffizienteste Maßnahme zur Spannungshaltung in seinem Netzgebiet wählen.
- Es soll einen fairen Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Spannungshaltung geben, die Spannungs- Blindleistungsregelung ist dabei nur eines von mehreren Instrumenten
- Systemdienstleistungen aus Erneuerbaren Energien und anderen Quellen werden gemeinsam vergütet, dieses findet außerhalb des EEGs statt.
- Die Bereitstellung von Blindleistung soll technologieneutral erfolgen, nur so kann volkswirtschaftliche Effizienz erreicht werden und unterschiedliche Quellen der Spannungshaltung werden vergleichbar.
- Grundgedanke ist die Gleichstellung von marktbasierter und richtlinienbasierter Q-Beschaffung, über den Einsatz entscheidet der Netzbetreiber
- Auch innerhalb der technischen Anschlussregeln (TAR) wird vergütet, d.h. in der Lesart des vorliegenden Dena Papiers müssten alle drei Bereiche I, II und III vergütet werden
- Wenn Blindleistung gefordert wird, trägt der Netzbetreiber die Kosten von Vorhaltung und Abruf in seinem Netzgebiet
- Wenn Blindleistung nicht abgerufen wird, wird die Vorhaltung, die in den TAR definiert ist und damit von den Anlagenbetreibern gefordert wird, auch vergütet und über ein Umlagekonto finanziert
- Die Bereitstellung von Blindleistung aus EZA ist nicht flächendeckend notwendig, weniger und hochverfügbare Blindleistungsquellen an den richtigen Standorten ist „technisch besser und wirtschaftlich günstiger“ (S. 187)
- Die bestehenden Q-Potenziale werden häufig noch nicht ausgenutzt. Z.B. kann durch den Einsatz von Gegenkompensationsmöglichkeiten zwischen ÜNB und VNB, sowie zwischen den VNB untereinander, der Q-Bedarf gesenkt sowie Kosten eingespart werden. Ein entsprechendes Anreizsystem könnte diese Potenziale heben.
- Die Ergebnisse der Nutzungsanalysen fließen in die Bedarfsanalyse und die zukünftigen Überarbeitungen der TAR ein und korrigieren diese

¹ „Zukünftige Bereitstellung von Blindleistung und anderen Maßnahmen für die Netzsicherheit“

- Auch die Kompensation der eigenen Spannungsanhebung sollte vergütet werden, denn diese ist sehr stark von der Netztopologie, dem Netzanschlusspunkt, sowie dem Stand des Netzausbaus abhängig und kann daher nicht diskriminierungsfrei bereitgestellt werden (Ausnahme Photovoltaikanlagen im Niederspannungsnetz)². Außerdem würde es sonst eine Ungleichbehandlung mit Bezugsanlagen geben, die derzeit schon für Blindleistung bezahlen müssen.

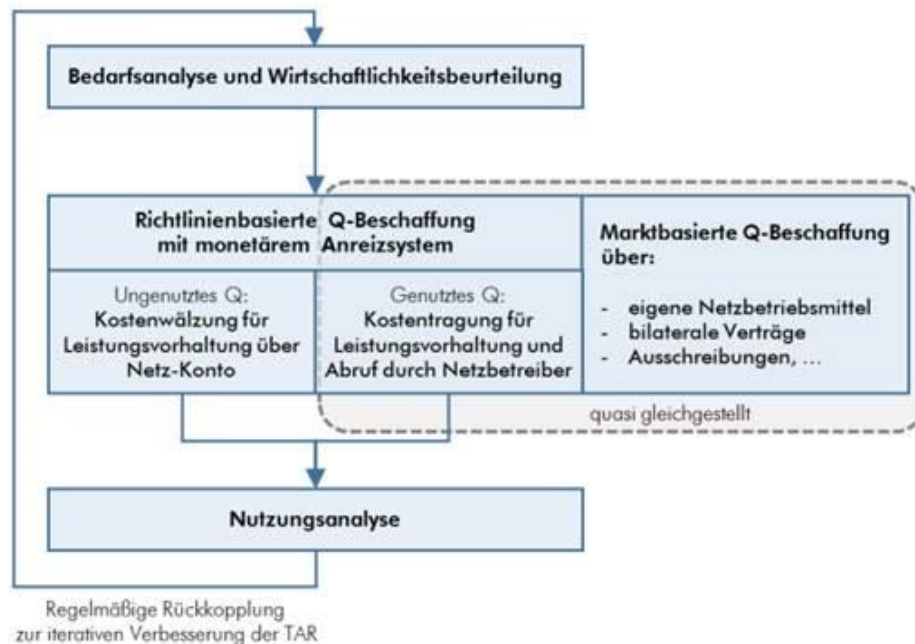


Abbildung 2-69. Schematische Darstellung des vorgeschlagenen Grundgedankens in Form eines iterativen Verbesserungsprozesses und der Elemente eines künftigen Q-Beschaffungssystems mit hoher Transparenz und hohem Anreizpotenzial zur volkswirtschaftlichen Optimierung der Bereitstellung und des Einsatzes von Blindleistung

Abbildung 1 Überblick zum Vergütungsprozess (OTH 2016)

BEE Forderungen:

- Alle drei Bereiche- I, II und III²- werden vergütet³ (siehe Abb. 2).
- Der Abruf und die Vorhaltung von Blindleistung werden vergütet.
- Marktbasierende und richtlinienbasierte Q-Beschaffung, sowie die Spannungshaltung aus unterschiedlichen Quellen werden finanziell gleichgestellt, über den Einsatz entscheidet der Netzbetreiber nach Kosteneffizienz.

² Für eine Definition der 3 Bereiche siehe Dena Stakeholderpapier S. 11 (I= Q-Bereitstellung zur Kompensation anlageneigener Rückwirkungen, II = Q-Bereitstellung oberhalb der anlageneigenen Rückwirkungen, aber innerhalb der TAR; III = Q-Bereitstellung oberhalb der in den TAR definierten Anforderungen, auf Basis bilateraler Vereinbarungen)

³ In der Niederspannung soll für Photovoltaikanlagen das erprobte System der kostenlosen Bereitstellung im Bereich 1 weiter beibehalten werden. Hier steht der hohe messtechnische Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen, außerdem gibt es netzspezifische Argumente, weil der Einfluss der einspeisenden Anlagen auf die Spannung am Netzverknüpfungspunkt größer ist.

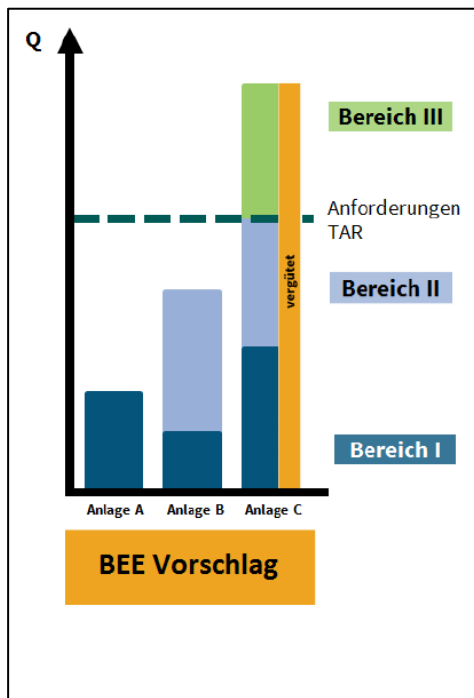


Abbildung 2- BEE Vorschlag zur Vergütung von Blindleistung (Photovoltaikanlagen in der Niederspannung werden im Bereich 1 nicht vergütet, siehe Fußnote²)

- Der Q-Bedarf wird möglichst regional spezifisch ermittelt und festgelegt. Die Q-Anforderungen, die über die TAR flächendeckend bereitgestellt werden müssen, werden minimiert. Dafür werden weniger und hochverfügbare Blindleistungsquellen an den richtigen Standorten eingesetzt.
- Die Systematik der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) muss so angepasst werden, dass die volkswirtschaftlich günstigsten Betriebsmittel eingesetzt werden müssen.
- Das zukünftige Blindleistungsvergütungssystem muss diskriminierungsfrei - konventionelle Kraftwerke dürfen z.B. nicht bessergestellt werden- und transparent sein.

Für Rückfragen:

Holger Loew

Leiter Infrastruktur und Technik

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Tel: +49 30 / 2 75 81 70 - 17

holger.loew@bee-ev.de

Anne Palenberg

Referentin Netzintegration

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

Tel:+49 30 / 2 123 41-244

a.palenberg@wind-energie.de